

Synopse Nachtrag II Reglement für die Technischen Betriebe Wil

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>Reglement für die Technischen Betriebe Wil</p> <p>Vom 24. September 2020</p>	
	<p>I. Das Reglement für die Technischen Betriebe Wil vom 24. September 2020 wird wie folgt geändert:</p>
4. Finanzierung	
<p><u>Art. 19 Bemessung der Gebühren</u></p> <p>¹ Die durch die TBW erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich einer angemessenen Reservebildung und der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.</p> <p>² Bei der Wärmeversorgung darf dieses Ziel während der Einführungsphase unterschritten werden, wenn es erforderlich ist, um sie im Vergleich zum Wärmemarktpreis konkurrenzfähig zu halten.</p>	<p>¹ Die durch die TBW erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich der betriebsnotwendigen Reservebildung und einer Zuweisung an den allgemeinen Haushalt decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.</p> <p>² unverändert</p>
<p><u>Art. 21 Ablieferung an den allg. Haushalt</u></p> <p>¹ Die TBW leisten eine Abgeltung an den allgemeinen Haushalt, die ihrem Ertragsüberschuss entnommen wird. Das Parlament legt diese fest</p>	<p>Art. 21 Zuweisung an den allgemeinen Haushalt</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Nach Vornahme der Abschreibungen und der Bildung betriebsnotwendiger Reserven, wird der verbleibende Reingewinn dem allgemeinen Haushalt zugewiesen.</p> <p>² Die Bildung der betriebsnotwendigen Reserven ist abhängig vom Anlagendeckungsgrad der einzelnen Sparten. Als Sparten werden je separat betrachtet: Elektrizität, Wasser, Wärme (Gas und Fernwärme) sowie Kommunikation.</p> <p>³ Aus der Sparte Wasser erfolgt keine Zuweisung an den allgemeinen Haushalt.</p>

	<p>Art. 21a b) Berechnung der Reservenbildung</p> <p>¹ Der Stadtrat legt innerhalb der nachstehenden Bandbreiten das Mass der betriebsnotwendigen Reservebildung jeweils am Ende einer Legislaturperiode pro Sparte festgelegt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Anlagendeckungsgrad</td> <td>Reservenbildung in % des Ertragsüberschusses nach Abschreibungen</td> </tr> <tr> <td>> 100%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>80-100%</td> <td>0-10%</td> </tr> <tr> <td>60-80%</td> <td>10-20%</td> </tr> <tr> <td>40-60%</td> <td>20-40%</td> </tr> <tr> <td>< 40%</td> <td>40-60%</td> </tr> </table> <p>² In der Jahresrechnung wird die Reservenbildung gemäss den festgelegten Sätzen pro Sparte in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlagendeckungsgrad für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Legislaturperiode jeweils neu vorgenommen.</p> <p>³ Der danach verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen.</p>	Anlagendeckungsgrad	Reservenbildung in % des Ertragsüberschusses nach Abschreibungen	> 100%	0%	80-100%	0-10%	60-80%	10-20%	40-60%	20-40%	< 40%	40-60%
Anlagendeckungsgrad	Reservenbildung in % des Ertragsüberschusses nach Abschreibungen												
> 100%	0%												
80-100%	0-10%												
60-80%	10-20%												
40-60%	20-40%												
< 40%	40-60%												
<p><u>Art. 22 Nutzung des öffentlichen Grundes</u></p> <p>¹ Die TBW entschädigen den allgemeinen Haushalt für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss dem Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen.</p>	<p>Art. 22 Nutzung des öffentlichen Grundes</p> <p>Ersatzlos aufheben</p>												
	<p>Spezialfinanzierung «öffentliche Beleuchtung»</p> <p>Art. 22a a) Spezialfinanzierung «öffentliche Beleuchtung»</p> <p>¹ Für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wird von der Stadt die Spezialfinanzierung «Öffentliche Beleuchtung» geführt.</p> <p>² Die Einnahmen und Ausgaben dieser Spezialfinanzierung sind zweckgebunden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf Stadtgebiet zu verwenden.</p> <p>³ Beiträge Dritter an die Kosten der Strassenbeleuchtung werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.</p>												

	<p>Art. 22b b) Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes innerhalb des Stadtgebietes alimentiert.</p> <p>² Der Zuschlag beträgt mindestens 0.3 Rp./kWh und höchstens 0.8 Rp./kWh. Der Stadtrat setzt die Höhe in diesem Rahmen jährlich fest.</p> <p>³ Diese Abgabe ist von allen Versorgern auf Stadtgebiet zu erbringen.</p>
	<p><u>II. Änderung fremden Rechts</u></p>
	<p>A. <u>Das Reglement für den Fonds zur Umsetzung von ökologischen Fördermassnahmen und Substitutionsprojekten (Ökologiefonds-Reglement)¹ vom 30. Juni 2022 wird wie folgt geändert:</u></p>
<p><u>Art. 6 Einlagen</u></p> <p>Die Einlagen werden zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wil geleistet. Der Beitrag wird im Rahmen des Budgets oder mit einem Bericht und Antrag festgelegt.</p>	<p>Art. 6 Einlagen</p> <p>¹ Der Ökologiefonds wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der TBW alimentiert.</p> <p>² Der Zuschlag beträgt mindestens 0.2 Rp./kWh und höchstens 1 Rp./kWh. Der Stadtrat setzt die Höhe in diesem Rahmen jährlich neu fest.</p> <p>³ Der Ökologiefonds kann zudem jährlich mit einer zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wil gehenden Einlage alimentiert werden. Der konkrete Beitrag wird im Rahmen des Budgets festgelegt.</p>

¹ sRS 742.1

	B. <u>Das Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefondsreglement)² vom 31. Januar 2013 wird wie folgt geändert:</u>
<u>Art. 2 Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge</u> ¹ Auf den Netzkosten der Elektrizitätsversorgung ³ legt der Stadtrat einen Zuschlag (Rp./kWh) im Rahmen der Tariffestsetzung für die Alimentierung des Energiefonds fest. ² Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge kann zusätzlich jährlich mit einer Einlage zu Lasten der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil geöffnet werden. Der konkrete Beitrag wird im Rahmen des Budgets festgelegt. ³ Zusätzlich können Dritte Einlagen in den Fonds leisten. ⁴ Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.	<u>Art. 2 Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge</u> ¹ unverändert ² Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge kann zusätzlich jährlich mit einer zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wil gehenden Einlage alimentiert werden. Der konkrete Beitrag wird im Rahmen des Budgets festgelegt. ³ unverändert ⁴ unverändert
	C. <u>Das Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen⁴ vom 9. Februar 2017 wird wie folgt geändert.</u>
	<u>Art. 4a (neu) Nutzungsabgaben der TBW</u> ¹ Die TBW als unselbstständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Wil entrichten keine Nutzungsabgaben gemäss Art. 4. ² Die weiteren Verpflichtungen des Reglements, insbesondere Art. 5 Abs. 2, gelten auch für die TBW.
	<u>IV. Dieser Reglementsbeitrag untersteht dem fakultativen Referendum⁵.</u>
	<u>V. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.⁶</u>

² sRS 741.1

³ Art 23 des Reglements für die Technischen Betriebe Wil, sRS 511.1

⁴ sRS 754.1

⁵ Die Referendumsfrist ist am 2023 unbenutzt abgelaufen

⁶ xx. xxxx 202x



Seite 5

Stadt Wil

n.n.
Parlamentspräsident/in

Janine Rutz
Stadtschreiberin